

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „**Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in der Steiermark (FRS)**“ (ZVR-Zahl 049605486; Bezirkshauptmannschaft Gmunden), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Benedikt Wallner, Marxergasse 34, A-1030 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Salzkammergut**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Liezen, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 6 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein zu rund 95% eingestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50% der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang frei gehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (zB Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25% der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

2. Dem **Freien Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in der Steiermark (FRS)** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 6) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ zur Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.
8. Der Antrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893y beim Landesgericht Wels), vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, A-1060 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Privatradio Arabella GmbH & Co KG** (FN 268342x beim Landesgericht Linz), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

10. Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333; Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
12. Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
13. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
14. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat das **Freie Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in der Steiermark (FRS)** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
15. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz
- BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz
- EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz
- GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz
- GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz
- OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr.

Am 01.06.2007 langte der Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut bei der Regulierungsbehörde ein. Weiters langten am 04.06.2007 die Anträge der Antenne Österreich GmbH (10:13 Uhr), der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft (10:52 Uhr), der Privatradios Arabella GmbH & Co KG (11:04 Uhr), der Antenne Oberösterreich GmbH (11:26 Uhr) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (12:55 Uhr) bei der Regulierungsbehörde ein. Die Anträge des Vereins Freies Radio Salzkammergut und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft sind jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gerichtet. Die Antenne Oberösterreich GmbH und die Privatradios Arabella GmbH & Co KG beantragen jeweils die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihren bestehenden Versorgungsgebieten „Wels 98,3 MHz“ bzw. „Linz 96,7 MHz“. Die Antenne Österreich GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ sowie in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung, in eventu für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung sowie in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“.

Mit Schreiben vom 05.06.2007, bei der KommAustria am 06.06.2007 eingelangt, erstattete die Österreichische christliche Mediengesellschaft ein ergänzendes Vorbringen.

Am 14.06.2007 langte eine Unterstützungserklärung des Dekanatsamts Gmunden für die Österreichische christliche Mediengesellschaft bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 räumte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ein.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 19.06.2007 wurden je ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und den Verein Freies Radio Salzkammergut gerichtet, Ergänzungsersuchen ergingen am selben Tag an die Österreichische christliche Mediengesellschaft und die Antenne Österreich GmbH.

Zwischen 26.06.2007 und 09.07.2007 langten bei der KommAustria die angeforderten Antragsergänzungen der Parteien ein.

Zwischen 03.07.2007 und 30.08.2007 langten diverse Unterstützungserklärungen für den Verein Freies Radio Salzkammergut bei der Behörde ein.

Am 09.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.07.2007, bei der KommAustria eingelangt am 18.07.2007, nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 06.08.2007, bei der KommAustria eingelangt am 09.08.2007, nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 28.08.2007 legte der Amt sachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.08.2007 wurden den Parteien die Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amt sachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 20.09.2007 zugestellt.

Am 20.09.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Abgesehen von der Antenne Oberösterreich GmbH erscheinen zur Verhandlung Vertreter aller Parteien.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.09.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Mit demselben Schreiben wurden den Parteien die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Unterlagen betreffend die Antenne Österreich GmbH übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 12.10.2007, übermittelte der Verein Freies Radio Salzkammergut eine Stellungnahme.

Eine ergänzende Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 12.10.2007 langte bei der KommAustria am 15.10.2007 ein.

Die Antenne Österreich GmbH übermittelte am 02.11.2007 einen Schriftsatz vom 30.10.2007.

Am 05.11.2007 langte ein Schriftsatz der Antenne Oberösterreich GmbH vom 31.10.2007 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2007 wurden die zwischen 12.10.2007 und 05.11.2007 eingelangten Schreiben des Vereins Freies Radio Salzkammergut, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Antenne Österreich GmbH und der Antenne Oberösterreich GmbH den jeweils übrigen Parteien zugestellt.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 14.11.2007 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stellung.

Am 27.11.2007 langte eine Stellungnahme des Vereins Freies Radio Salzkammergut vom 23.11.2007 bei der KommAustria ein.

Über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurden die Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2007 informiert. Weiters wurde der Schriftsatz des Vereins Freies Radio Salzkammergut vom 23.11.2007 an die übrigen Parteien übermittelt.

Weitere Stellungnahmen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Antenne Österreich GmbH langten am 03.12.2007 und am 14.12.2007 bei der KommAustria ein; diese wurden mit Schreiben der KommAustria vom 18.12.2007 den jeweils übrigen Parteien übermittelt.

Am 14.12.2007 und 21.12.2007 langten Schriftsätze der Antenne Österreich GmbH und des Vereins Freies Radio Salzkammergut ein, die den jeweils übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 14.01.2008 zugestellt wurden. Mit weiterem Schreiben der KommAustria vom 14.01.2008 wurde schließlich eine Stellungnahme der Antenne Oberösterreich GmbH selben Datums den übrigen Parteien übermittelt.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz
- BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz
- EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz
- GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz
- GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz
- OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark und umfasst Teile der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Liezen. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 150.000 Einwohner erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Life Radio (Oberösterreich) (Life Radio GmbH & Co KG):

Genehmigtes Programm bis zum 31.03.2008 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011):

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneidertes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008:

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Be-

richte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Antenne Salzburg (Antenne Österreich GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet.

Zu den einzelnen Antragstellern

Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte in der Steiermark (FRS)

Antrag

Der Antrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“ ist ein zur ZVR-Zahl 049605486 unter Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bad Ischl.

Organschaftliche Vertreter des Vereins sind:

- Gertrude Spielbüchler (Obfrau)
- Mag. Egon Höll (Obfrau Stellvertreter)
- Christian Zierler (Obfrau Stellvertreter)
- Mag. Peter Brugger (Kassier)
- Karl Saller (Kassier Stellvertreter)

Daneben umfasst der Verein noch die weiteren (stimmberechtigten) Mitglieder Mag. Pamela Friedl (Schriftführerin), Peter Ellmer (1. Schriftführer Stellvertreter), Friedrich Feichtinger (2. Schriftführer Stellvertreter) sowie die Mitglieder Iris Kästl, Berti Klausner-Höll und Mag. Hermann Zemlicka.

Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sowie die weiteren Vereinsmitglieder sind österreichische und deutsche Staatsbürger.

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Vernetzung von Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften sowie das Betreiben eines freien, nichtkommerziellen Radios und die Ermöglichung der Mitarbeit der zuvor genannten Personen und Einrichtungen in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Salzkammergut.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Verein Freies Radio Salzkammergut ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer von bereits erteilten Hörfunkzulassungen ex lege auf zehn Jahre verlängert, sodass die Zulassung des Vereins Freies Radio Salzkammergut am 31.03.2008 durch Zeitablauf endet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.07.2003, KOA 1.370/03-023, wurde dem Verein Freies Radio Salzkammergut die Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 02.02.2006, KOA 1.370/06-002, wurde dem Verein Freies Radio Salzkammergut die Übertragungskapazität „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zugeordnet.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz
- BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz
- EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz
- GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz
- GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz
- OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: „Ziel des Programms ist, eine Basis für breitere Kultur-, Informations- und Meinungsvielfalt zu schaffen. Gekennzeichnet wird dies durch drei Programmgrundsätze: der offene Zugang, die Unabhängigkeit und die Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialität.

Das Programmschema geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Gegebenheiten in der ersten Sendephase (zwei Jahre) der moderierte Sendeteil sich auf drei bis vier Stunden beschränken wird und das wöchentliche Programm aus sieben thematischen Programmfenstern bestehen wird. Diese täglichen Programmfenster bilden den Programmrahmen innerhalb dessen sich die Gestalter mit ihrem Programm plat-

zieren können. Ausgewiesen werden die Bereiche Lokales (Berichte über lokale Geschehnisse in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Sport, Hintergrundinformation, Sendungen über Regionalgeschichte), Kultur/Kunst (Plattform für Kulturinitiativen), Soziales/Umwelt (Bürger und Sozialinitiativen gestalten Sendungen über ihre Arbeit und ihre Anliegen), Bildung (Bildungseinrichtungen sollen über ihre Angebote informieren und eigene Sendungen gestalten - die Zusammenarbeit mit Schulen sollen intensiviert werden), Alltag/Beratung (Sendungen mit Konsumentenschutz, Umwelt, Gesundheitsbereich), Sendungen die auf das Interesse und Bedürfnisse bestimmter Hörschichten abzielen (Frauen, Senioren, Touristen, Berufsgruppen), Jugendladio (dabei soll Schülern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, eigene Sendungen zu gestalten), „Hinter den sieben Bergen“ (Sendereihe die aus Berichten, Hintergrundinformationen und Reportagen über Entwicklungen in anderen Kontinenten besteht und durch Musikbeispiele aus diesen Regionen ergänzt wird). Eine nähere Erläuterung des Programmkonzeptes und des Programmschemas wird vorgelegt. Charakteristisch ist der Verzicht auf jegliche kommerzielle Produktwerbung.“

Seit Zulassungserteilung wurde von der Regulierungsbehörde betreffend den Zulassungsinhaber keine Verletzung von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt.

Das Freie Radio Salzkammergut ging im Jahr 1999 auf Sendung. Im September 1999 wurde die Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. (FN 188344b beim Landesgericht Wels) gegründet (Firmenbucheintragung am 15.12.1999). Ab dem Jahr 2000 wurde das Programm im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ aufgesplittet; von Montag bis Freitag wurde von der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. untertags (in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr) ein kommerzielles Programm mit Musik, Wetter, Verkehr und Werbeeinschaltungen produziert und in der restlichen Zeit (von 18:00 bis 06:00 Uhr und an den Wochenenden) vom Verein Freies Radio Salzkammergut ein Programm nach den Grundsätzen eines freien Radios gestaltet. Ab dem Jahr 2004 kam es betreffend das untertags ausgestrahlte Programm zu Kooperationen der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. mit Life Radio Oberösterreich, die sich bis 2005 auch auf den Sendungsnamen erstreckten (Life Radio Salzkammergut). Die Kooperation erstreckte sich insbesondere auf die Ausbildung der Verkäufern und Sprecher der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. Die dargestellte Aufteilung betreffend die Gestaltung des Programms bestand bis zur Liquidierung der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. im Mai 2006. Der Verein Freies Radio Salzkammergut hatte als Zulassungsinhaber im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ im Sinne einer Wahrnehmung der Programmverantwortung jedoch jederzeit die Möglichkeit in das von der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. gestaltete Programm einzugreifen.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. änderten sich im Verlauf der Zeit in folgender Weise: Zunächst war der Verein Freies Radio Salzkammergut zu 99% an der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. beteiligt (1% hielt der Verein Bildungszentrum Salzkammergut). Im Juni 2002 änderten sich die Beteiligungsverhältnisse und fortan war der Verein zu 55% und die Sparkasse Bad Ischl zu 45% an der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. beteiligt. Von August 2004 bis zur Liquidierung im Mai 2006 betrug die Beteiligungshöhe des Vereins 26%; 74% der Anteile hielt zu dieser Zeit die Privatrundfunk Beteiligungs-GmbH.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Freies Radio Salzkammergut“ des Vereins Freies Radio Salzkammergut, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm mit einem vielfältigen, interkulturellen Musikprogramm, das insbesondere Berichte zu verschiedenen Sachthemen, Beiträge aus der lokalen Kunst- und Kulturszene, aber auch Unterhaltungselemente umfasst. Neben der inhaltlichen Relevanz lokaler Themen ist die aktive Beteiligung der Bürger von großer Bedeutung. Es sollen künstlerische, geistige, politische und gesellschaftliche Strö-

mungen aus dem regionalen Bereich reflektiert und damit ein Diskussionsforum über das Medium Radio geschaffen werden.

Die Programmstruktur sieht grundsätzlich vor, dass die Sendungen am Vormittag eher ein älteres Publikum ansprechen, während die Sendungen am Nachmittag auf ein jüngeres Zielpublikum zugeschnitten sind.

Das Programm wird im Wesentlichen von folgenden Grundsätzen getragen:

- Offener Zugang: Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird allen Personen und Gruppen die Möglichkeit zur unzensurierten Meinungsäußerung und Informationsvermittlung geboten.
- Interaktive Informationsplattform: Das Programm soll als Plattform lokaler, regionaler sowie internationaler Musik-, Kultur- und Informationsproduktion dienen und die Hörer zur aktiven und direkten Beteiligung einladen.
- Regionale Vernetzung und Entwicklung: Das Programm ist ein Forum für kulturell, sozial und gesellschaftspolitisch aktive Initiativen; es wird die Möglichkeit geboten, Ziele und Programme zu verbreiten und Veranstaltungen zu bewerben.
- Integration: Ein wichtiger und zentraler Programmauftrag ist die Integration von Minderheiten.
- Gemeinnützigkeit/Nichtkommerzialisierung: Die Programme, Aktivitäten und Veranstaltungen des Freien Radios Salzburg sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgen das Prinzip eines werbefreien Radios ohne kommerzielle Produktwerbung.
- Qualität: Durch fortlaufende Einschulung und Weiterbildung der Redakteure und Sendungsmacher soll, besonders bei Eigenproduktionen, Qualität und Niveau garantiert werden.

Die Programmgestaltung im Freien Radio Salzburg unterliegt folgenden Grundsätzen: Mindestens 50% der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang frei gehalten. Die Sendezeiten werden von den Programmkoordinatoren direkt an die Sendungsmacher vergeben; diese dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch verkauft werden. Wortsendungen sind gegenüber Musiksendungen im Streitfall zu bevorzugen. Mindestens 25% der gesendeten Musik soll nach Maßgabe der Möglichkeiten von einheimischen Interpreten, d.h. vorrangig von Interpreten aus dem Salzburg, aber auch von Interpreten aus Österreich, stammen.

Im Abendprogramm wird täglich ein thematischer Schwerpunkt geboten: von traditionell und regional (Montag), interkulturell und mehrsprachig (Dienstag), angloamerikanischen Musikformen (Mittwoch), literarisch und kultur- bzw. gesellschaftspolitisch (Donnerstag), alternative Jugendkultur und freie Szene (Freitag), Kinder- und Jugendkultur (Samstag) bis zu Jazz und Chill Out (Sonntag).

Im Rahmen des offenen Zugangs werden derzeit rund 50 Sendungen von ca. 90 Sendungsmachern eigenverantwortlich und ehrenamtlich gestaltet, wobei es Aufgabe der Programmkoordinatoren des Freien Radios Salzburg ist, dem Programm eine nachvollziehbare Struktur zu geben.

Neben konventionellen Musiksendungen finden sich im Programm insbesondere Kinderprogramme, Interviewbeiträge, ökumenische Programme verschiedener Religionsgemeinschaften, ein Kochstudio, Lesungen, Magazine zu den Themen Gesundheit und Kultur, Reiseberichte, Interkulturelles sowie Jugendkulturprogramme. Auszugsweise werden die nachfolgenden Sendungen angeführt:

Die Sendung „*Bharat Radio*“ (Dienstag von 20:00 bis 21:00 Uhr) wird von einem Redakteur gestaltet, der seit rund 15 Jahren Orientreisender ist, und umfasst Reisen durch den indischen Subkontinent sowie orientalische Musik.

In „*Musik Kitchen*“ (Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr) werden amerikanische Singer/Songwriter portraitiert.

In der Sendung „*Der Kuckuck*“ (Freitag von 19:00 bis 19:30 Uhr) informiert eine Gruppe von Jugendlichen aus dem Jugendzentrum Bad Ischl über Entwicklungen in den Subkulturen des Salzkammerguts.

In der Sendung „*A gmiatliche Stund*“ (Sonntag von 11:00 bis 12:00 Uhr) wird Volksmusik aus der Region, aus dem Rest von Österreich und aus Bayern präsentiert. Weiters werden Beiträge zu den Themen Brauchtum, Handwerkstätigkeiten, Mundart und Bauernregeln geboten.

Die Sendung „*Der Austronom*“ (Sonntag von 15:00 bis 17:00 Uhr) versorgt die Hörer mit Hintergrundinformationen aus der Welt der österreichischen Musik und bietet Interviews, Hits und Raritäten des Austropop.

Hinsichtlich des offenen Zugangs bestehen folgende Regelungen: Zunächst muss jeder, der Sendungen im Freien Radio Salzkammergut gestalten möchte, dem Verein betreten und weiters verpflichtend einen Workshop absolvieren, in dem die zukünftigen Radiomacher in Medienrecht, Sprache und Moderation geschult und mit den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ vertraut gemacht werden. Schon vor diesem Workshop müssen die Interessenten ein Konzept ihrer geplanten Sendung bzw. Sendereihe vorlegen, welches dann durch den Verein geprüft wird. In diesem Zusammenhang wird auch in programmlicher Hinsicht eine Auswahl getroffen, da berücksichtigt werden muss, dass es im Programm nicht zu viele Sendungen einer Art bzw. derselben Musikrichtung geben soll. Schließlich müssen die potentiellen Sendungsmacher insbesondere das Redaktionsstatut bzw. die „Charta der Freien Radios Österreichs“ akzeptieren.

In der restlichen Zeit, d.h. über den offenen Zugang hinaus, wird das Programm vom Kernteam des Vereins gestaltet und umfasst insbesondere folgende redaktionelle Sendeschienen:

„*Der Kalender*“ ist eine ca. fünfminütige Sendung, in der regionale und überregionale Veranstaltungstipps (vorzugsweise von kleinen Kulturvereinen, FRS Mitgliedsinitiativen und Veranstaltern ohne Werbebudgets) und Kurzmeldungen aus der Region gesendet werden. Die Sendung wird von Montag bis Samstag täglich insgesamt siebenmal und zwar um 07:00, 08:00, 11:00, 12:00, 14:00, 17:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlt.

Das Informationsmagazin „*Der Wiederhall*“ wird von Mitarbeitern des Freien Radios Salzkammergut und freien Redakteuren gestaltet und umfasst jeweils zwei Interviews (zB mit Politikern oder Künstlern; 5 bis 10 Minuten), ein Feature (Beiträge in einer Länge von bis zu 15 Minuten) und einen Bericht (zB über Veranstaltungen, Konzerte und Vernissagen). Die Sendung wird am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit einer Dauer von rund 30 bis 45 Minuten ausgestrahlt und ist inhaltlich und finanziell unabhängig.

Die Sendung „*Radio Libre – Regional*“ ist eine regelmäßige Gesprächsreihe mit dem Ziel, mit Menschen aus der Region die Themenfelder Politik, Wirtschaft, Kultur, Tourismus, regionale Entwicklungschancen oder europäische Integration zu besprechen. Als Gesprächspartner werden Personen eingeladen, die in öffentlichen Positionen Verantwortung tragen, oder aufgrund ihrer Berufswahl interessante, philosophische Ansätze verfolgen. Die Sendung wird einmal wöchentlich gesendet und dauert rund 30 bis 45 Minuten.

In der Sendung „*Gemeindestube/FRS informiert*“ werden Informationsbeiträge von öffentlichen Institutionen, dem Land Oberösterreich, den Gemeinden (zB Gemeinderatssitzungen) oder Mitschnitte von diversen Pressekonferenzen ausgestrahlt.

Weiters gibt es folgendes Sendereihen im Programm: Die Sendereihe „*Relative Dialoge*“ setzt sich mit der Bildersprache der Lyrik und Auszügen aus der Weltliteratur auseinander. Seit 2005 wurden 30 Sendungen mit einer Länge von jeweils 20 bis 25 Minuten produziert. Im Rahmen der Sendereihe „*Salzkammergute Gespräche*“, die sich der geschichtlichen Aufarbeitung der Kulturlandschaft Salzkammergut widmet, wurden seit 2003 rund 20 Sendungen mit einer Länge von jeweils 30 Minuten produziert.

Musik wird im Freien Radio Salzkammergut in den einzelnen Sendungen sowie zwischen den einzelnen Sendungen als Verbindungselement gesendet, wobei darauf geachtet wird,

dass die Sendungen jeweils durch passende Musikformate umrahmt werden. Für diese unmoderierten Zeiten zwischen den Sendungen wurden vom Freien Radio Salzkammergut eigene Musikformate, wie etwa „Am Bahnhof der Lieder“ (deutschsprachige Musik), „Musik aus aller Welt“ (asiatische, afrikanische, südamerikanische, kubanische und europäische Musik), „Disco Transglobal“ (elektronische Weltmusik), „Music on the GO!“ (Rock, Punk, Hardcore, Garage Rock n Roll) oder „Durch Raum & Zeit“ (klassische Musik aus allen Epochen) aufgebaut.

Das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut wird zu rund 95% eigenständig produziert und programmiert; vorgesehen ist die Übernahme einzelner Programmteile von anderen freien Radios über das „Cultural Broadcasting Archive“ (CBA) im Ausmaß von rund 5%.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freies Radio Salzkammergut primär auf seine bisherige Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut beschäftigt fünf Mitarbeiter: eine Person für die Geschäftsführung (30 Stunden), zwei Personen für die Programmkoordination (20 und 30 Stunden), eine Person für die Redaktion (25 Stunden) und eine Person für das Büro (auf Geringfügigkeitsbasis).

Mario Friedwagner führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Organisation des laufenden Betriebes sowie für die Entwicklung und Abwicklung von Projekten und Veranstaltungen zuständig; er ist seit dem Jahr 2003 für den Verein Freies Radio Salzkammergut tätig.

Für die Programmkoordination sind Evelyn Ritt (seit 2005) und Mag. Erika Preisel (seit 2006) zuständig. Den beiden Programmkoordinatorinnen obliegt insbesondere die Organisation des offenen Zugangs, die Betreuung der Programmstruktur, die Ausbildung der Sendungsmacher und die Öffentlichkeitsarbeit.

Jörg Stöger ist seit 2006 leitender Redakteur im Freien Radio Salzkammergut und für die Inhalte des wöchentlichen Infomagazins „Der Widerhall“ sowie für die Einhaltung des Redaktionsstatuts in allen redaktionell strukturierten Programmflächen verantwortlich.

Rudolf Adamek ist seit 2005 im Verein tätig; er betreut die Musikredaktion und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Buchhaltung und die Betreuung der Vereinsmitglieder zuständig.

Schließlich sind zwei Personen (auf Honorarbasis), Dr. Christoph Lindenmaier und Bernd Schröckelsberger, für den Bereich Technik tätig und insbesondere für das Computernetzwerk, die Betreuung der sechs Sendeanlagen und den Internetauftritt des Vereins Freies Radio Salzkammergut zuständig.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Verein über ein Sendestudio in Bad Ischl. Es wird darauf verwiesen, dass es technisch auch möglich ist, disloziert Programm bzw. Sendungen zu produzieren und in das Programm einfließen zu lassen, was vom Verein Freies Radio Salzkammergut auch genutzt wird. So gibt es etwa ein Feldstudio in der Adria auf einem Segelboot, von dem aus der Verein die internationale Friedensflotte begleitet und darüber in seinem Programm berichtet.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Freies Radio Salzkammergut hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Die geplanten Ausgaben betragen ebenso wie die Planeinnahmen EUR 143.000 im ersten, EUR 173.045 im zweiten, EUR 166.545 im dritten und EUR 169.545 im vierten Jahr.

Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen. Im zweiten Jahr (2008) kalkuliert der Verein Freies Radio Salzkammergut zB mit Subventionen des Landes Oberösterreich in Höhe von EUR 57.000, Subventionen der Gemeinden in Höhe von EUR 20.000, EU-Förderungen (Leader plus) in Höhe von EUR 15.000 und Bundesförderung in Höhe von 30.000. Die Bundesförderung wird seit 2007 gewährt.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut hat hierzu ein Schreiben des Landes Oberösterreich vom 01.08.2007 vorgelegt, in dem erklärt wird, dass für die Projektförderung der (insgesamt drei) Freien Radios in Oberösterreich ein Projekttopf eingerichtet wird, der von 2007 bis 2009 jährlich mit EUR 180.000 budgetiert wird.

Mit Schreiben vom 28.09.2007 hat die Marktgemeinde Ebensee mitgeteilt, dass die Basisförderung des Vereins Freies Radio Salzkammergut in jährlicher Höhe von EUR 5.000 in die laufende Subventionsautomatik der Gemeinde aufgenommen worden ist.

Mit Schreiben der Gemeinde Bad Goisern vom 01.10.2007 bestätigt diese, dass dem Freien Radio Salzkammergut seit dem Jahr 1997 regelmäßig Subventionen und Zuschüsse gewährt wurden und teilt weiters mit, dass die Gewährung weiterer Förderungen in den nächsten Jahren jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel beibehalten werden soll.

Weiters wurde ein Schreiben der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 17.10.2007 vorgelegt, in dem diese mitteilt, dass seitens des Ministeriums die grundsätzliche Absicht besteht, den Verband Freier Radios auch im Jahr 2008 wiederum mit EUR 300.000 zur Aufrechterhaltung des Sendebetriebs zu unterstützen. Seitens des Vereins Freies Radio Salzkammergut wird dazu präzisiert, dass hiervon ca. EUR 20.000 dem Freien Radio Salzkammergut zugute kommen.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist der Verein Freies Radio Salzkammergut weiters darauf, dass Kooperationen mit Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie sozialen Einrichtungen bestehen. Verwiesen wird zB auf das Salzkammergutfestival, das an den Verein einen Kostenbeitrag für die strukturellen Möglichkeiten, für die Nutzung der Infrastruktur wie Studio und Schneiderraum leistet, um das entsprechende Programm dann senden zu können. Dasselbe Modell wählen zB auch die Österreichischen Bundesforste. Laut Finanzplan werden an Produktionskostenbeiträgen jährlich rund EUR 35.000 erwartet. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Kooperation mit der Arbeiterkammer verwiesen. Der Verein Freies Radio Salzkammergut erhält Zahlungen dafür, dass im Veranstaltungskalender gewisse Ausbildungsprogramme der Arbeiterkammer, zB betreffend den Wiedereinstieg von Müttern in die Arbeitswelt, gesendet werden. Diese Vorgehensweise ist auf den Veranstaltungskalender beschränkt; für das Infomagazin gibt es ein derartiges Sponsoring nicht.

Technisches Konzept

Das vom Verein Freies Radio Salzkammergut vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Antenne Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d im Firmenbuch des Landesgerichts Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Oberösterreich GmbH fungieren Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) und Dr. Christoph Leon (seit 02.02.2007) jeweils selbständig.

Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht wiederum im Alleineigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien). Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmuth Fellner (3,3%).

Neben der Beteiligung an der Antenne Oberösterreich GmbH hält die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. folgende weitere Beteiligungen:

- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820y beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), der einzigen Komplementärin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hält wiederum folgende Beteiligungen:

- 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese ist Herausgeberin insbesondere der Zeitschriften Profil, Trend, Format, News, e-Media, TV-Media, Woman, Xpress;
- 100% an der news networkworld internetservice GmbH (FN 205118w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese betreibt die Internet-Plattform <http://www.networkworld.at/>.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Die Antenne Oberösterreich GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WELS (Marienwarte) 98,3 MHz.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die von der Antenne Oberösterreich GmbH beabsichtigte Programmänderung (erhebliche Reduktion des Anteils deutschsprachiger sowie volkstümlicher Schlager; Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies) unter Berücksichtigung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates

vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, mit dem der Antenne Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk erteilt wurde, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007, wurde der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies gelegt werden soll, gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G abgewiesen.

Mit weiterem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, wurde gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, und der Antenne Oberösterreich GmbH gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G weiters aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides herzustellen, indem sie, wie in ihrem Antrag vom 03.07.2002 beantragt und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigt, ein hinsichtlich des Musikformates vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet.

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof erhoben; beide Verfahren sind derzeit anhängig. In beiden Verfahren wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. Beschluss des VwGH vom 22.01.2007, ZI. AW 2007/04/0004-3, bzw. Beschluss des VfGH vom 19.02.2007, B 172/07-4).

Mit Schreiben vom 05.04.2007 teilte die Antenne Oberösterreich GmbH mit, dass ihr Programm ab 10.04.2007 in der Art gestaltet sein wird, dass rund die Hälfte aller an einem Tag gespielten Musiktitel in die Kategorien Volksmusik, Schlager und Austro fallen (KOA 1.375/07-016).

Geplantes Programm

Die Antenne Oberösterreich GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ unter dem Namen „Antenne Wels 98,3“ ein „bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigen gestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ist nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nicht möglich. Die beiden Gebiete sind mit Ausnahme einzelner Berührungspunkte voneinander entkoppelt.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bringt die Antenne Oberösterreich GmbH vor, dass die Gebiete Wels und Salzkammergut beide in angrenzenden Bezirken im Traunviertel des Bundeslandes Oberösterreich liegen, das einen eigenen Regionalwahlkreis bildet. Es wird darauf verwiesen, dass das Traunviertel das größte Viertel in Oberösterreich ist und aus den Regionen Oberösterreichischer Zentralraum, Phyrn-Eisenwurzen und Salzkammergut besteht. Die größten Städte des verfahrensgegenständlichen Gebietes sind Vöcklabruck und Gmunden und deren Bewohner richten sich nach Auffassung der Antenne Oberösterreich GmbH stark in Richtung Wels, um Einkaufsmöglichkeiten zu nutzen und schulische Einrichtungen zu besuchen. Umgekehrt stellen nach dem Vorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH das Traunseegebiet um Gmunden, aber auch Bad Ischl und Bad Aussee für die Welser ein beliebtes Erholungs- und Freizeitgebiet dar.

Privatradio Arabella GmbH & Co KG

Antrag

Der Antrag der Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342x im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatradio Arabella GmbH. Kommanditisten der Privatradio Arabella GmbH & Co KG sind die Radio Arabella GmbH (76%; Haftsumme EUR 26.000), Prof. DI Wolfgang Kaufmann (12%; Haftsumme EUR 4.200) und Dr. Martin Pirklbauer (12%; Haftsumme EUR 4.200).

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 268192a im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer der Privatradio Arabella GmbH fungieren Wolfgang Struber (seit 12.11.2005) selbständig und Andreas Schmidauer (seit 04.07.2007) gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Gesellschafter der Privatradio Arabella GmbH sind die Radio Arabella GmbH mit Geschäftsanteilen von 76% sowie Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer mit Geschäftsanteilen von jeweils 12%.

Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer sind beide österreichische Staatsbürger.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537y im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren Wolfgang Struber (seit 29.06.2004) und Mag. Willibald Schreiner (seit 11.12.2003) jeweils selbständig. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Gesamtprokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsbefugt. Gesellschafter der Radio Arabella GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	EAR Beteiligungs GmbH	10.500	30%
2	Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.	10.500	30%
3	Keller Medien Ges.m.b.H.	5.250	15%
4	DBV Beteiligungs GmbH & Co KG	3.500	10%
5	Dr. Gerhard Feltl	3.500	10%
6	Peter Bartsch	1.750	5%

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000).

Alleingesellschafterin der EAR Beteiligungs GmbH ist die EAR Privatstiftung (FN 196066h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Meztler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim Landesgericht Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 2 Mio.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100% im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welcher zu 76% Gunther Oschmann und zu je 12% dessen Kindern Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschman hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Wiener Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind alle deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Deutschland befindet sich zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen, Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & CO. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & CO. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 92,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001);
- „Tulln und Göttweig“ (Bescheide des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003 bzw. vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004);
- „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006).

Neben ihrer Beteiligung an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist die Radio Arabella GmbH weiters zu 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in Wieselburg), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ (Bescheide des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005 bzw. vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007) beteiligt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“.

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz.

Geplantes Programm

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG verbreitet im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ unter dem Namen „Radio Arabella Linz“ ein „24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. In jedem Fall soll in den Serviceelementen, wie Wetter oder Verkehr, das verfahrensgegenständliche Gebiet im selben Ausmaß berücksichtigt werden wie das derzeitige Versorgungsgebiet in Linz. Auch im restlichen Programm sollen Elemente mit Lokalbezug zum Salzkammergut eingebaut werden; dies allerdings nicht im selben Umfang wie für Linz, da der Schwerpunkt des kulturellen Lebens nach Auffassung der Privatrado Arabella GmbH & Co KG in Linz ist. Weiter ist geplant, dass in Sendungen mit Hörerbeteiligung Personen aus dem Salzkammergut bzw. dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigt werden.

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG plant im Falle einer Erweiterung, ihren Personalstand um zwei redaktionelle Mitarbeiter und einen Mediaberater aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet aufzustocken. Die beiden redaktionellen Mitarbeiter sollen sich ausschließlich um die Bedürfnisse der Bevölkerung des Salzkammerguts im Musik- und Wortprogramm annehmen und dementsprechend überwiegend im verfahrensgegenständlichen Gebiet vor Ort tätig sein. Es ist geplant, dass diese beiden Mitarbeiter einzelne Elemente des Programms in Eigenregie in einem eigenen Studio entweder in Bad Ischl oder Gmunden produzieren.

Technisches Konzept

Das von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ der Radio Arabella GmbH sowie vom bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nicht möglich. Die beiden Gebiete sind mit Ausnahme einiger Berührungspunkte (im Ausmaß von etwa 25.000 Einwohnern) voneinander entkoppelt.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bringt die Privatrado Arabella GmbH & Co KG vor, dass Linz ebenso ein Bestandteil des Traunviertels ist wie Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau und Obertraun. Es wird darauf verwiesen, dass viele Linzer ihre Freizeit im Salzkammergut verbringen und umgekehrt viele Einwohner des Salzkammerguts beruflich an Linz gebunden sind. Weiters bestehen für die Privatrado Arabella GmbH & Co KG zwischen diesen beiden Gebieten wechselseitig enge Geschäftsverbindungen und Pendlerströme.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien, die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesell-

schafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEARN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz

- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Lienz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „*Innsbruck 105,1 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „*Unteres Inntal bis einschließlich Hall*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ (Hauptbegehren) soll das in Salzburg ausgestrahlte Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet und an dieses angepasst werden. In allen Serviceelementen sollen lokale Inhalte aus dem Salzkammergut transportiert werden; in der Moderation soll je nach Aktualität bzw. je nach Interesse für das gesamte Versorgungsgebiet auf lokale Interessen bzw. lokale Themen Rücksicht genommen werden. Jedenfalls werden in den Primetimes (Morningshow und Drivetime) lokale Inhalte in die Moderation einfließen.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (Eventualbegehren) soll das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH, ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet, verbreitet werden.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein sehr breit angelegtes Musikprogramm mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. Innerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Durch die Einbindung der Hörer in die Programmgestaltung mittels täglichen Marktforschungen (Call-Outs) soll das Programm so gestaltet werden, dass die lokalen Bedürfnisse im gegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigt werden. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel ersucht werden. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Diese Teams sind Teil der gemeinsamen Infrastruktur der Antenne Österreich GmbH. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Im Musikprogramm sollen auch österreichische Titel bzw. Titel aus der Region berücksichtigt werden und zwar nicht nur junge Nachwuchskünstler, sondern auch ältere Interpreten. In

diesem Sinne werden in die Call-Outs auch bewusst heimische Musiktitel aufgenommen werden. Die Musikredakteure recherchieren auch, welche Musiker im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Musik produzieren, die in das angesprochene Segment der Antenne Österreich GmbH passt. Und wenn in den Call-Outs ausreichend Rückmeldungen kommen, werden diese Musiktitel dann ins Musikprogramm aufgenommen. Geplant ist, dass der Anteil an einheimischen Künstlern im Musikprogramm zumindest 10% umfasst.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und Verpackungselemente soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist zur Gänze eigengestaltet. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden.

In allen Versorgungsgebieten wird derzeit die Sendung „Die Antenne 80er Show“ mit Udo Huber gesendet, wobei Musik und Moderation dieser Sendung grundsätzlich in allen Versorgungsgebieten gleich sind. Die Moderation wird von Udo Huber voraufgezeichnet. Die Sendungselemente Musik und Moderation werden dann von den einzelnen Redaktionen der Antenne Österreich GmbH selbst zu einer eigenständigen Sendung zusammengestellt.

In der Sendung „Die Antenne Chartshow“, die ebenfalls in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist die Abfolge der an den Charts teilnehmenden Titel vorgegeben; die Reihenfolge der Titel basiert auf den wöchentlichen Online-Abrufungen von iTunes. Die Moderation der Sendung wird aber von jedem Versorgungsgebiet selbst gestaltet; die gesamte redaktionelle Gestaltung der Chartshow erfolgt daher im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die beiden letztgenannten Sendungen sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der dargestellten Art und Weise ausgestrahlt werden.

Für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ und das verfahrensgegenständliche Gebiet gemeinsam sollen derzeit die Sendungen „Die Antenne Wunschnachmittagspause“, „Herzblatt“ und „Late Night Love“ produziert werden. Diese Sendungen sollen aus dem Studio in Salzburg gesendet werden; bei der Hörerbeitteilung soll darauf geachtet werden, dass auch Hörer aus dem Gebiet Salzburg in das Programm eingebunden werden.

Ab Jänner 2008 produziert die Antenne Österreich GmbH die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten zur Gänze selbst, wobei letztlich das Redaktionsteam jedes Versorgungsgebietes für die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Nachrichten aus dem Nachrichtenpool selbst verantwortlich sein wird. Auf diese Weise sind in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH jeweils unterschiedliche überregionale Nachrichten zu hören. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Nachrichten gesendet werden, die von keinem bestehenden Rundfunkveranstalter in diesem Gebiet ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 05:00 und 20:00 Uhr gesendet werden.

Jeweils zur halben Stunde sollen Lokalnachrichten, die vom Redaktionsteam vor Ort produziert werden, und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich GmbH primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich GmbH veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig.

Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich GmbH. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ (Hauptbegehren) plant die Antenne Österreich GmbH ihren Personalstand um zwei redaktionelle Mitarbeiter aufzustocken, die das Programm um lokalen Content ergänzen sollen. Die beiden Mitarbeiter sollen soweit möglich einen Lebensbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet haben. Weiters soll vor Ort in St. Pölten eine eigene Infrastruktur (Produktionsstudio) eingerichtet werden, in welchem O-Töne oder redaktionelle Beiträge von den geplanten Mitarbeitern gestaltet werden sollen. Die Inhalte werden dann durch das Sendestudio in Salzburg für das gesamte Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (Eventualbegehren) würde das dargestellte Führungsteam der Antenne Österreich GmbH den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des genannten Führungsteams regelmäßig vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein und das lokale Team betreuen. Für das Team vor Ort sind ein Station Manager sowie zehn Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vorgesehen. Das Team vor Ort soll ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zuständig sein und auch ein eigenes lokales Redaktionsteam sowie eigene Moderatoren umfassen. Konkret sind vor Ort im Programmbereich fünf Moderatoren (zwei fixe und drei freie Positionen) und fünf Redakteure (zwei fixe und drei freie Positionen; inklusive Produktion und Playlisterstellung) vorgesehen. Als Station Manager wird voraussichtlich ein erfahrener Mitarbeiter der Antenne Österreich GmbH eingesetzt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird.

Die Gebiete Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral durch das Führungsteam der Antenne Österreich GmbH bzw. den für diesen Bereich

zuständigen Mitarbeitern betreut werden. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die Antenne Österreich GmbH beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung ein eigenes Studio in Gmunden oder Vöcklabruck inklusive technischer Infrastruktur einzurichten. Insbesondere die redaktionellen Beiträge für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich GmbH genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, Erstellen von Playlists für die einzelnen Versorgungsgebiete (auch für das verfahrensgegenständliche), Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (auch für das Musikprogramm) soll aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegen. Sie entscheiden letztlich auch, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden sollen, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem Lokalbezug gestalten zu können.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 219.196, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 125.600 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 43.901 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 32.490 im vierten und EUR 92.600 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften (d.s. Erlöse, die nicht in barem Geld, sondern etwa in der Einräumung von Werbemöglichkeiten bei Medienunternehmen bestehen) sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 200.779 im ersten auf EUR 627.854 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 419.975 im ersten und EUR 535.255 im fünften Jahr.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien AG, Rechtsvorgängerin der Fellner Medien GmbH, vom 28.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien AG zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 400.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden. Beim lokalen Werbezeitenverkauf geht die Antenne Österreich GmbH von einem durchschnittlichen Nettoerlös von rund EUR 0,60 pro Sekunde aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 0,96 (brutto) an Werktagen sowie EUR 0,72 (brutto) am Wochenende und an Feiertagen.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Reichweite von 15 bis 25% er-

wartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 35.000 Personen betreffen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ und dem verfahrensgenständlichen Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bringt die Antenne Österreich GmbH vor, dass die beiden Gebiete einen einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden. Es wird auf die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete, zB auf die starken Pendlerbewegungen sowie auf die wechselseitig in Anspruch genommenen Freizeitangebote, verwiesen. Zudem nutzen nach Auffassung der Antenne Österreich GmbH die Bewohner des Salzkammerguts die sozialen und kulturellen Einrichtungen und Bildungsstätten in Salzburg, während das Salzkammergut umgekehrt für die Bewohner Salzburgs eine beliebte Tourismusgegend darstellt.

Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Antrag

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind:

- Leopold Scheibreithner (Obmann)
- Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter)
- Bernhard Mitterrutzner (Kassier)

Daneben umfasst der Verein noch die fünf weiteren Mitglieder Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Brigitte Schwarz, Teresia Konrad und Mag. Andreas Werner Schätzle.

Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische, deutsche und italienische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, bis 31.03.2008 bzw. ab 01.04.2008 rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012);
- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006); und
- „Jenbach“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001).

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt daher derzeit folgende Sender: im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz

im Versorgungsgebiet „Baden“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Jenbach“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

Das Programm umfasst in allen drei Versorgungsgebieten ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Christian Contemporary Music sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008).

Geplantes Programm

Die Strategie der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft beruht darauf, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das lokal erstellte Beiträge aus den einzelnen Versorgungsgebieten der Antragstellerin enthält. Bei den regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die jeweils behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres Lebens Stellung beziehen, geboten. Die lokale Präsenz wird primär durch mobile Studio-Einheiten erreicht, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Region betrieben werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgenständlichen Gebiet ausgestrahlt werden. „Radio Maria“ ist als werbefreies christliches 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten konzipiert. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Das Programm „Radio Maria“ bietet täglich 14 bis 18 Stunden Live-Programm. Insgesamt stellt das Programmkonzept auf eine intensive Einbindung der Hörerschaft und Inhalte mit regionalem Bezug ab. In diesem Zusammenhang soll darauf geachtet werden, dass auch eine Einbindung von Hörern aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet erfolgt. „Radio Maria“ sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktreihen (zB wöchentliches Europamagazin). Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte, sondern vielmehr den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Gastreferenten werden primär aus den regionalen Empfangsgebieten gewählt.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendegebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden. Weiters ist im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten beabsichtigt, ab dem zweiten Jahr eine Splittung des Programms im Ausmaß von täglich zwei Stunden vorzunehmen. Eine Stunde am Vormittag und eine am späteren Nachmittag soll im Salzkammergut für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut „ produziert werden.

Im Programm von „Radio Maria“ werden derzeit keine Weltnachrichten ausgestrahlt.

Das Musikprogramm, das rund 30% des Gesamtprogramms ausmachen soll, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert; 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan (Rom) und eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation: Der Geschäftsführer der Vereine Österreichische christliche Mediengesellschaft und Radio Maria Austria, Ing. Christian Schmid, verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens.

Als Programmverantwortlicher von „Radio Maria“ fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei „Radio Maria“ verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher ist Mag. Schätzle dem Vereinsvorstand für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatuts für „Radio Maria“ verantwortlich.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption bei „Radio Maria“ verantwortlich. Er verfügt

über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden.

Für die technischen Abläufe, Systemwartungen sowie Außenübertragungen bei „Radio Maria“ zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von „Radio Maria“ ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“, vorgesehen. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Darüber hinaus wird auf die langjährigen Erfahrungen des Vereins als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit verwiesen.

In organisatorischer Hinsicht wird angeführt, dass der Programmverantwortliche Mag. Andreas Schätzle die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter anleiten und für die Qualitätskontrolle sorgen soll, während angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter an der Programmerstellung arbeiten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Seit 12.07.2005 wird das Programm „Radio Maria“ aus einem Studio in der Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, gesendet. Weiters stehen der Antragstellerin das im Jahr 1999 errichtete Regionalstudio von „Radio Maria“ in Innsbruck sowie das im Jahre 1998 eingerichtete Regionalstudio in Amstetten betriebsbereit zur Verfügung. Zur Gewährleistung des dargestellten Lokalbezugs werden mobile Studios für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet angeschafft. Auf diese Weise kann ein großer Teil des Programms im Wortbereich live produziert werden.

Im Falle einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist geplant, einen weiteren Mitarbeiter zusätzlich bei „Radio Maria“ anzustellen, der den Aufbau des Radios, die Einführung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. die Koordinierung der mobilen Studios in diesem Gebiet übernimmt.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Jahr Verluste in Höhe von EUR 100.625 ausweist. Ab dem zweiten Jahr geht die Österreichische christliche Mediengesellschaft bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 35.625 im zweiten und EUR 52.775 im dritten Jahr.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei die Österreichische christliche Mediengesellschaft den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ auf Basis einer Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 4,5% in ersten, 5,5% im zweiten und 6,5% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135 erstellt hat und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der „World Family of Radio Maria“ und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zurzeit 20.000 Stück.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 78.975 im ersten Jahr auf EUR 114.075 im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 25.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 204.600 angesetzt werden und im dritten Jahr EUR 61.300 ausmachen.

Technisches Konzept

Das von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“, „Jenbach“ und „Baden“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft jeweils vollständig entkoppelt.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Antrag

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Erteilung

einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 72.672,83 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Dr. Ernst Swoboda (seit 21.04.2004). Als Prokurist ist Rüdiger Landgraf gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsbefugt (seit 02.11.2007). Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist eine zu FN 98530y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist eine zu FN 210995m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (50%; Haftsumme EUR 750.000) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (50%; Haftsumme EUR 750.000).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 208822t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.; nämlich die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand (50%; Haftsumme EUR 4,495.872) und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50%; Haftsumme EUR 4,495.872).

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG; nämlich Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist einzige Kommanditistin (Haftsumme EUR 70.000) der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marke-

ting KG., einer zu FN 255537s beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist.

Der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft Krone-Verlag GmbH & Co Radio Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-045, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre erteilt und gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatrado Unterkrnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, ZI. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004 (2. Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. beim VwGH gegen den Bescheid des BKS vom 25.04.2005 (VwGH ZI. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., eine zu FN 8321m beim Handelgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (40%; Haftsumme ATS 400.000), Hans Dichand (50%; Haftsumme ATS 500.000) und die Austria Medien GmbH (10%; Haftsumme ATS 100.000) mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9,810.832,62. Gesellschafter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu rund 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG zu rund 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 32182b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000. Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 36,92%.

Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 79711y beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 8,259.236,18.

Die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185z beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 4,360.500. Gesellschafter der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50% sowie die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu jeweils 25%.

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH ist eine zu FN 107963w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970h beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH ist eine zu FN 174965b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 5,650.000; Alleingesellschafterin ist die UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 119,777.808.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 102180s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 33660a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000. Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882t beim Handelsgericht Wien), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG ist eine zu HRA 4052 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Essen, Deutschland.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz.

Im Rahmen der *bundesweiten Zulassung* verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. „ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung ‚KRONEHIT‘ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit“.

Im Versorgungsgebiet „*Bregenz 91,5 MHz*“ verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise“.

Geplantes Programm

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bzw. zum Ausbau (Hauptbegehren und 1. Eventualbegehren) soll das im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitete Programm KRONEHIT auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT Salz-

„Salzkammergut“ als eigenständiges Programm verbreitet werden. Das geplante Programm ist ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher versteht und Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, und Nachrichten enthält.

Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack mit einer schwerpunktmäßigen Berücksichtigung der Bedürfnisse der erwachsenen Hörer.

Im gesamten Programm wird österreichischem Content ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Moderatoren berichten regelmäßig über Gesprächsthemen aus dem Salzkammergut und aus den übrigen Regionen Österreichs.

Ein wesentlicher Bestandteil des Programms sind die Nachrichten mit Meldungen aus Österreich und der Welt.

Das Programm wird landesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Berichterstattung ist jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von KRONEHIT folgende Programmflächen:

Die zentrale Sendung ist die Morgensendung, die in der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird; Schwerpunkte der Sendung sind Service-Inhalte (Wetter, Verkehr, etc.) und Nachrichten.

Die Vormittagssendung (09:00 bis 14:00 Uhr) versteht sich als unterhaltsamer Begleiter für alle Hörer, die zu dieser Zeit berufstätig sind. In dieser Sendeschiene steht die Musik im Vordergrund, die von kurzen informativen und unterhaltsamen Moderationen begleitet wird.

Die Nachmittagsendung (14:00 bis 18:00 Uhr) konzentriert sich auf Informationen, wie aktuelle Updates über die Verkehrssituation, das Wetter am Abend und Veranstaltungstipps.

In der Abendsendung (18:00 bis 22:00 Uhr) nimmt wiederum die Musik einen großen Stellenwert ein, aber auch die Interaktion mit den Hörern per Telefon und per Internet.

Das im Falle einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ gesendete Programm soll im Verhältnis zu dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreiteten Programm nicht zeitgleich ausgestrahlt werden. Insbesondere werden die überregionalen Nachrichten nicht zeitgleich gesendet, aber jenen des bundesweiten Programms entsprechen. Zusätzlich soll das im verfahrensgegenständlichen Gebiet verbreitete Programm Informationen und Berichte sowie lokalbezogene Sendungen über Ereignisse von ausschließlich lokaler Bedeutung beinhalten. Insgesamt bietet das Programm KRONEHIT Salzkammergut bundesweite Inhalte, Inhalte aus anderen Regionen und Inhalte aus dem Salzkammergut.

Ein Redaktionsstatut der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Rechtsvorgängerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär auf ihre bisherige Tätigkeit und ihre Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin, die sich insbesondere auf die Bereiche Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung erstrecken.

Dr. Ernst Swoboda ist seit 2002 Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; zuvor war er im Verlagsmanagement als Justitiar der Mediaprint sowie als Geschäftsführer von Druckerei- und Verlagsgesellschaften tätig.

Rüdiger Landgraf ist seit 2003 Chefredakteur und seit 2007 Programmdirektor von KRONEHIT. Zuvor war er von 2001 bis 2003 Unterhaltungschef bei Krone Hit R@adio bzw. von 2002 bis 2003 beim Aufbau von „go-tv“ beratend tätig.

Michael Ebeert ist seit 2003 Verkaufsdirektor bei KRONEHIT. Zuvor war er unter anderem als Sales Manager bei der HEROLD Business Data AG, als Marketingleiter bei der KUONI Travel Ltd/Restplatzbörse und als Sales Manager bei der DONAU/STADTISCHE Versicherung beschäftigt.

Geschäftsführung, Verkauf, Musikredaktion und Programmleitung werden auch in Bezug auf das Salzkammergut von den dargestellten bzw. bisher zuständigen Personen übernommen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. berichtet schon jetzt regelmäßig im Rahmen der bundesweiten Zulassung aus dem Gebiet Salzkammergut und verfügt über lokale Mitarbeiter in der Region. Diese Ressourcen wird sie auch im Falle der Erteilung einer Zulassung bzw. der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nutzen. Auch der Werbezeitenverkauf wird durch das bestehende Verkaufsteam übernommen. Der Antragstellerin entstehen sohin keine zusätzlichen Personalkosten.

Auch im Falle der Erteilung einer Zulassung wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein Sendestudio im Salzkammergut betreiben. Die lokalen Programmelemente, die Rahmen des Programms KRONEHIT Salzkammergut ausgestrahlt werden, sollen im Studio in Linz oder im zentralen Studio in Wien zusammengestellt werden. Die lokalen Beiträge sollen durch jene sieben Mitarbeiter, die für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der Produktion ihres bundesweiten Hörfunkprogramms auch im Gebiet Salzkammergut tätig sind, erstellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Betreffend den Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr ein positives Ergebnis ausweist. Eine Gegenüberstellung der kalkulierten Gesamterlöse und Gesamtkosten ergibt für das erste Jahr einen Überschuss von EUR 37.837 der stetig ansteigt und im zehnten Jahr geplante EUR 107.025 beträgt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Eigenvermarktung sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 108.030 im ersten auf EUR 201.247 im zehnten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 70.192 im ersten und EUR 94.222 im zehnten Jahr.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch das bestehende Verkaufsteam der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. legt ihren Berechnungen eine geschätzte Tagesreichweite von 5.362 Personen bzw. 632 Hörern in der Durchschnittsviertelstunde zugrunde und geht beim lokalen Werbezeitenverkauf von Erlösen von EUR 15 pro Hörer aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. plant die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren.

Technisches Konzept

Das von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ist vom bestehenden Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 90.000 Personen betreffen und als technisch vermeidbar zu qualifizieren sind; dies vor dem Hintergrund, dass große Teile des Bezirkes Gmunden sowohl durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“ als auch durch die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits zugeordnete Übertragungskapazität „GMUNDEN 2 (Gmundnerberg CATV Station) 93,9 MHz“ versorgt werden.

Im Falle einer Zurücklegung der Übertragungskapazität „GMUNDEN 2 (Gmundnerberg CATV Station) 93,9 MHz“ (wie von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Antrag in Aussicht gestellt) ist weiterhin ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Die Überschneidungen zwischen den beiden Gebieten reduzieren sich in diesem Fall auf 50.000 Personen und stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar dar, da es keine sinnvolle technische Möglichkeit gibt, die Doppelversorgung weiter zu reduzieren, ohne dass gleichzeitig massive Versorgungslücken im Versorgungsgebiet der bundesweiten Kette bzw. im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ entstehen würden.

Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 16.07.2007 gemäß § 23 PrR-G für die Erteilung bzw. Wiedererteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ an den Verein Freies Radio Salzkammergut ausgesprochen. Begründend wird ausgeführt, dass sich der Antragsteller in den vergangenen Jahren in der Region als lokaler Informationssender gut positionieren konnte; dies insbesondere auf kulturellem Gebiet. Weiters verweist sie darauf, dass das Freie Radio Salzkammergut aufgrund seines Programmkonzepts und Musikformats eine erkennbare Eigenständigkeit hat und somit zur gesetzlich geforderten Meinungsfreiheit beiträgt. Darüber hinaus hat sich das Freie Radio Salzkammergut nach Auffassung der Oberösterreichischen Landesregierung in den letzten Jahren wirtschaftlich konsolidiert und wird im Sendegebiet als wertvolles regionales Informationsmedium, vor allem im Kulturbereich, geschätzt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 06.08.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass des Vereins Freies Radio Salzkammergut auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Begründend wird ausgeführt, dass der Antragsteller ein Programm ausstrahlt, das auf besondere Weise zur regionalen Identität beiträgt, zumal nicht nur Sachthemen und Unterhaltung, sondern auch die lokale Kunst- und Kulturszene im Programm besonders berücksichtigt werden. Bei Erteilung einer Hörfunkzulassung an das Freie Radio Salzkammergut würde dieses Programmschema, das in diesem Raum kein anderer Betreiber in dieser Form bieten kann, beibehalten werden.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ an den Verein

Freies Radio Salzkammergut ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, dem bisherigen Zulassungsinhaber die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Antragstellern geplanten Programme.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Oberösterreichischer sowie Steiermärkischer Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. den Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die jeweiligen Antragsteller Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würden, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 28.08.2007, KOA 1.370/07-020.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich der einzelnen Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zur Regelung des offenen Zugangs betreffend das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen zur Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. bzw. zu deren Einbindung in die Programmgestaltung während der bisherigen Zulassung auf dem entsprechenden Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007. Die Feststellungen zum Ausmaß der Beteiligung des Vereins Freies Radio Salzkammergut an der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum technischen Konzept der Antenne Oberösterreich GmbH, insbesondere dahingehend, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ist nicht gewährleistet ist, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.08.2007.

Die Feststellungen zum im Falle einer Erweiterung geplanten Programm der Privatradio Arabella GmbH & Co KG und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen erge-

ben sich aus den Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 04.06.2007 in Verbindung mit dem entsprechenden Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007. Die Feststellungen zum technischen Konzept der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, insbesondere dahingehend, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG nicht gewährleistet ist, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.08.2007.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007. Die Feststellungen zum in Falle einer Erweiterung geplanten Programm der Antenne Österreich GmbH und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 04.06.2007 in Verbindung mit dem entsprechenden Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007. Die Feststellungen zum im Falle einer Zulassungserteilung geplanten Programm der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus den Angaben im Antrag vom 04.06.2007. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zu den Sendungen „Die Antenne Wunschnachmittagspause“, „Herzblatt“, „Late Night Love“, „Die Antenne Chartshow“ und „Die Antenne 80er Show“ sowie zur Produktion der überregionalen Nachrichten ab Jänner 2008, gründen sich auf das Vorbringen der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007.

Die Feststellungen zur geplanten Splittung des Programms der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft im Ausmaß von täglich zwei Stunden ab dem zweiten Jahr ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach im Falle einer Zulassungserteilung ein weiterer Mitarbeiter eingestellt und für den Aufbau des Radios vor Ort zuständig sein soll, auf dem entsprechenden Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2007.

Die Feststellungen zu den Anträgen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, wonach das Hauptbegehren auf Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung gerichtet ist und weiters in eventu der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung sowie wiederum in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ begehrt wird, ergeben sich aus den Angaben im Antrag vom 04.06.2007 in Verbindung mit den entsprechenden Klarstellungen in der Mängelbehebung vom 05.07.2007.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 03.04.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bzw. die Übertragungskapazitäten „BAD AUSSEE 3 (Pötschen) 104,2 MHz“, „BAD ISCHL (Katrin) 100,2 MHz“, „EBENSEE (Rindbach) 106,0 MHz“, „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“, „GOSAU 2 (Zwieselalm) 107,5 MHz“ und „OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,9 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.370/07-001 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die bundesweite Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

1. zur Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung;
2. in eventuelle zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung;
3. in eventuelle zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

1. *frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
2. *unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
3. *bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
4. *von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“*

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G legt fest, dass eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden hat.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“; diese Zulassung läuft am 31.03.2008 ab. Die dieser Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten waren daher frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor diesem Datum gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G auszuschreiben.

Die KommAustria hat die dem Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zugehörigen Übertragungskapazitäten demnach am 03.04.2007, gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G können Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 ausgeschrieben wurden (also im Falle der Ausschreibung aufgrund des Ablaufs oder des Erlöschens einer erteilten Zulassung bzw. im Falle der amtswegigen Ausschreibung einer reservierten Übertragungskapazität), nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden.

Übertragungskapazitäten, die – wie im hier vorliegenden Fall – gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G ausgeschrieben wurden, können sohin gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G nur in ihrer Gesamtheit und nur für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (vgl. § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) beantragt und zugeordnet werden; die in § 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 PrR-G geregelten Zuordnungsvarianten werden hingegen nicht angeführt. Im Initiativantrag zur Novelle

2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 4 PrR-G wird dazu präzisiert: *„Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können. Demgemäß können derartige Übertragungskapazitäten nicht für bundesweite Zulassungen zugeordnet werden.“*

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G hat die KommAustria in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G explizit hingewiesen. Insbesondere ist in § 10 Abs. 4 PrR-G die Möglichkeit, solcherart ausgeschriebene Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zu beantragen und zuzuordnen, nicht vorgesehen. Dementsprechend ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass im hier vorliegenden Falle einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein Antrag auf Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung nicht zulässigerweise gestellt werden kann.

Die Antragstellerin geht offenbar selbst davon aus, dass der Wortlaut des § 10 Abs. 4 PrR-G einer Teilnahme des Inhabers der bundesweiten Zulassung an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G entgegensteht, weshalb sie in ihrem Antrag eine systematische Interpretation dieser Bestimmung für erforderlich hält; anderenfalls wäre sie – so die Begründung – von Ausschreibungen in den meisten Fällen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzes sein könne.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G gerade darauf abzielt, etwa bei Ausschreibungen auslaufender Zulassungen zu verhindern, dass diese Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen sind. Hintergrund hierfür ist, dass bestehende Zulassungsinhaber aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G de facto keine Chance hätten, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits seit zehn Jahren ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Dem Gesetzgeber kann jedoch nicht die Absicht unterstellt werden, dass der Fortbestand der zum Teil noch auf Grundlage des Regionalradiogesetzes erteilten lokalen Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung untergeordnet werden sollte. Vielmehr differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil bisheriger Zulassungen sind oder durch Umplanung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden. Im Ergebnis ist damit sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G aufgrund des Ablaufs einer erteilten Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Untermauert wird diese Auffassung durch die Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G¹, in denen insbesondere ausgeführt wird: *„[...] Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwi-*

¹ Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G.

schen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).

Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebietes (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage. Vgl. zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136).

Die Formulierung, dass alternativ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Frage kommt, bestätigt, dass die Möglichkeit zur Beantragung von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer auslaufenden Zulassung dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu deren Ausbau nicht zugänglich ist. Aus dieser Passage geht ferner auch hervor, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zulässigerweise stellen kann bzw. erschließt sich daraus die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Erweiterung einer bundesweiten Zulassung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zuzulassen.

Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er in den schon zitierten Materialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G nicht die Unterschiede zwischen einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G [„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss“] betont und damit bereits angedeutet, dass der Ausbau der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den bundesweiten Zulassungsinhaber das Äquivalent zur Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für den Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung ist. Überdies ist der Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegenüber der Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insoweit doppelt bevorzugt, als er in der Rangfolge der Zuordnung gegenüber der Erweiterung prioritär behandelt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bundesweiten Zulassung ebenso wie der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkte 6 und 7).

Nach Auffassung der Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Zusammenhang ja keine Zuordnung an die bundesweite Zulassung (im Sinne der erwähnten Materialien), sondern die Erteilung einer „neuen Zulassung“ bzw. einer weiteren Zulassung neben der bundesweiten Zulassung erfolgen würde. Dies steht auch im Einklang mit der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G, wonach eine Person grundsätzlich Inhaber mehrerer Zulassungen sein kann (zur inhaltlichen Würdigung des Antrags der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet siehe weiter unten).

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertra-

gungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im gegenständlichen Fall stehen den Erweiterungsanträgen der Antenne Österreich GmbH, der Antenne Oberösterreich GmbH und der Privatrado Arabella GmbH & Co KG die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH würden in Bezug auf ihr bestehendes Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 35.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich als technisch unvermeidbarer „spill over“ dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Hingegen ist zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nicht möglich. Die beiden Gebiete sind mit Ausnahme einzelner Berührungspunkte voneinander entkoppelt; dies ergibt sich deutlich aus der graphischen Darstellung des Verhältnisses der beiden Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“ und „Salzkammergut“ zueinander im Gutachten des Amtssachverständigen (unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m). Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH würde daher in geographischer Hinsicht kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, weswegen der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G geforderten Voraussetzung für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht entsprochen wird.

Zum Zusammenhang zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG hat das technische Gutachten des Amtssachverständigen ergeben, dass die beiden Gebiete mit Ausnahme einiger Berührungspunkte (im Ausmaß von etwa 25.000 Einwohnern) voneinander entkoppelt sind und ein durchgehender Empfang nicht möglich ist. Die graphische Darstellung des Verhältnisses der beiden Versorgungsgebiete „Linz 96,7 MHz“ und „Salzkammergut“ zueinander im technischen Gutachten zeigt, dass lediglich einzelne Ausläufer der Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ im Bezirk Wels-Land auf einzelne Ausläufer des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ treffen, wobei punktuell minimale, auf der Graphik mit freiem Auge kaum erkennbare Überschneidungen entstehen. Die dargestellten Berührungspunkte, die etwa 25.000 Personen betreffen, ergeben sich aufgrund einer topographisch be-

dingten Überstrahlung der Übertragungskapazität LINZ 1 96,7 MHz innerhalb des Versorgungsgebietes Salzkammergut (in Teilen der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden). Hierzu ist festzuhalten, dass diese Überstrahlungsgebiete mit dem Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ nicht zusammenhängen, sondern selbst von den Ausläufern dieses Versorgungsgebietes zur Gänze losgelöst sind, und lediglich punktuell im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bestehen. Diese Gebiete, in denen eine Überstrahlung der Übertragungskapazität LINZ 1 96,7 MHz bewirkt wird, können damit nicht mehr als Teil des Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ betrachtet werden. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist daher auszugehen, dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet ist.

Die Anträge der Antenne Oberösterreich GmbH und der Privatrado Arabella GmbH & Co KG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“ bzw. „Linz 96,7 MHz“ waren daher abzuweisen (Spruchpunkte 8 und 9).

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind. Konkret stehen dem Erweiterungsantrag der Antenne Österreich GmbH die Anträge des Vereins Freies Radio Salzkammergut, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung gegenüber. Darüber hinaus hat auch die Antenne Österreich GmbH in eventu zum Hauptbegehren auf Erweiterung einen Zulassungsantrag gestellt.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers

zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut – das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) sowie die jeweils bundeslandweit ausgerichteten Programme Life Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG), Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) und Antenne Salzburg (Antenne Österreich GmbH). Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes würde sohin kein alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes Programm mehr empfangbar sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Konkret hat die *Antenne Österreich GmbH* die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ beantragt. Die Antenne Österreich GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein regional ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich an die Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen richtet. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. So sollen in allen Serviceelementen lokale Inhalte aus dem Salzkammergut transportiert werden. Weiters soll in der Moderation je nach Aktualität bzw. je nach Interesse für das gesamte Versorgungsgebiet auf lokale Interessen und Themen betreffend das Salzkammergut Rücksicht genommen werden.

Aus einem Vergleich dieses Programms mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz, weder zugunsten der Antenne Österreich GmbH noch der Mitbewerber. Auch wenn die Mitbewerber der Antenne Österreich GmbH durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden. So lassen sämtliche übrigen Anträge aufgrund des Wortanteils in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen der Antenne Österreich GmbH zumindest ebenbürtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf

einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 150.000 Einwohner umfasst und damit über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem verbreitet der Verein Freies Radio Salzkammergut im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm und hat damit gezeigt, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist.

Im Übrigen geht auch die Antenne Österreich GmbH, deren Eventualantrag sich auf die Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet richtet, offenbar davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, sondern auch im Falle einer (gänzlich neuen) Zulassungserteilung ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres Hörfunkprogramms möglich ist.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die *Antenne Österreich GmbH* bringt hierzu vor, dass die beiden Gebiete Salzburg und Salzkammergut einen einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, in dem vielfältige wechselseitige Beziehungen, wie zB starke Pendlerbewegungen sowie wechselseitig in Anspruch genommenen Freizeitangebote, bestehen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Bewohner des Salzkammerguts die sozialen und kulturellen Einrichtungen und Bildungsstätten in Salzburg nutzen, während das Salzkammergut umgekehrt für die Bewohner Salzburgs eine beliebte Tourismusgegend darstellt.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Das Salzkammergut ist eine eigene, in sich geschlossene Region, die Teile der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Salzburg umfasst. Das verfahrensgegenständliche Gebiet, das insgesamt rund 150.000 Personen versorgt, umfasst große Teile der Region Salzkammergut in Oberösterreich und der Steiermark und stellt einen aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Österreich GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Salzburg und dem Salzkammergut. Im Übrigen handelt es sich bei den von der Antenne Österreich GmbH ins Treffen geführten Zusammen-

hängen zwischen dem Raum Salzburg und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet um solche, die naturgemäß zwischen Gebieten in geographischer Nähe vorzufinden und für den Raum Salzburg und das Salzkammergut nicht spezifisch sein dürften.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ zu erwarten ist, dass das erweiterte Programm schon aufgrund der deutlich höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Salzburg fokussieren wird als auf den Raum Salzkammergut.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zu geben und dementsprechend der Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 10).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Im Folgenden sind die vier verbliebenen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ zu behandeln. Neben dem Verein Freies Radio Salzkammergut, der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft hat auch die Antenne Österreich GmbH (in eventu zu ihrem Erweiterungsantrag) die Erteilung einer Zulassung beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen verbleibenden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des

Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteili-

gung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Sämtliche verbleibende Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche und italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei allen verbliebenen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor; dies gilt jeweils auch unter Berücksichtigung der nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen betreffend die Antenne Österreich GmbH.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person bzw. Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut verfügt abgesehen von der bisherigen Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet über keine weitere Hörfunkzulassung und ihm sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind die bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH vom Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Antenne Öster-

reich GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich diesbezüglich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben sich jedoch im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Salzburg“; diese betreffen etwa 35.000 Personen und werden vom Amt sachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Überschneidungen im Ausmaß von etwa 35.000 Personen technisch nicht weiter vermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist daher davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Gebietes an die Antenne Österreich GmbH auch bezüglich des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“ und „Jenbach“

Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind diese Versorgungsgebiete vom Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk sowie einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“.

Das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ ist vom Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ vollständig entkoppelt und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G daher unkritisch.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich jedoch im Hinblick auf das Gebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; diese betreffen etwa 90.000 Personen und werden vom Amtssachverständigen als technisch vermeidbar qualifiziert, da große Teile des Bezirkes Gmunden sowohl durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GMUNDEN 3 (Grünberg) 107,3 MHz“ als auch durch die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits zugeordnete Übertragungskapazität „GMUNDEN 2 (Gmundnerberg CATV Station) 93,9 MHz“ versorgt werden.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat im Antrag vom 04.06.2007 in Aussicht gestellt, dass sie im Falle einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ die ihr zugeordnete Übertragungskapazität „GMUNDEN 2 (Gmundnerberg CATV Station) 93,9 MHz“ zurücklegen wird. Im Falle einer Zurücklegung dieser Übertragungskapazität würden sich die Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ und dem Gebiet der bundesweiten Zulassung auf 50.000 Personen reduzieren und als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen, da diesfalls keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, die Doppelversorgung weiter zu reduzieren, ohne dass gleichzeitig massive Versorgungslücken im Versorgungsgebiet der bundesweiten Kette bzw. im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ entstehen würden. Sihin würde sich nur bei Zurücklegung der Übertragungskapazität „GMUNDEN 2 (Gmundnerberg CATV Station) 93,9 MHz“ eine mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbare Konstellation ergeben.

Nach Auffassung der Behörde kann jedoch insofern dahingestellt bleiben, ob durch die angekündigte Zurücklegung einer Übertragungskapazität zulässigerweise ein Zugang zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G erlangt werden kann, als – wie weiter unten noch zu zeigen sein wird – der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zulassung im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ auch im Rahmen einer Auswahlentscheidung nicht zu erteilen ist.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH steht in einem Medienverbund mit der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (vormals Privatrado Unterkrnten GmbH), welche derzeit aufgrund eines schwebenden Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und der ihrer Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermark und Wolfsberg“ ein Hörfunkprogramm ausstrahlt. Die Versorgungsgebiete „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ und „Salzkammergut“ sind jedoch vollständig entkoppelt, sodass ein Zulässigkeithindernis gemäß § 9 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G nicht vorliegt.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Unter den Mitgliedern der Vereine Freies Radio Salzkammergut und Österreichische christliche Mediengesellschaft befinden sich keine Medieninhaber; daher wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die vier verbliebenen Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Der Verein Freies Radio Salzkammergut kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Vereins sind jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig. In organisatorischer Hinsicht hat der Verein ein plausibles Konzept vorgelegt und insbesondere auch die Regelung des offenen Zugangs umfassend dargetan. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Diesbezüglich wurden auch entsprechende Zusagen des Landes Oberösterreich, der Marktgemeinde Ebensee, der Gemeinde Goisern und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vorgelegt. Der Verein Freies Radio Salzkammergut konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die Antenne Österreich GmbH kann in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf ihr Führungsteam verweisen, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige einschlägige Erfahrung im Bereich des Privatradios und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Zudem wurde eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft der Antenne Österreich GmbH in Höhe von bis zu EUR 500.000 zur Finanzierung der Anfangsverluste vorgelegt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft macht geltend, dass die Mitglieder des Vereins aufgrund der schon jahrelang betriebenen terrestrischen Hörfunkzulassung in „Waidhofen an der Ybbs“ sowie der Verbreitung des Programms über Satellit bereits über Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verfügen. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Konzept vorgelegt, welches insbesondere auf der Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter basiert. Im Falle einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist geplant, einen weiteren Mitarbeiter zusätzlich bei „Radio Maria“ anzustellen, der den Aufbau des Radios, die Einführung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. die Koordinierung der mobilen Studios in diesem Gebiet übernimmt. Es besteht daher kein Zweifel am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. In finanzieller Hinsicht rechnet die Antragstellerin ab dem zweiten Jahr mit der Erwirtschaftung von Gewinnen und stützt sich dabei insbesondere auf entsprechende Erfahrungswerte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“; nicht nur wegen des Einfließens dieser Erfahrungswerte, sondern auch aufgrund der intensiven Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter erscheint dies glaubwürdig. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kann aufgrund der Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms seit rund drei Jahren sowie aufgrund der Ausübung regionaler und lokaler Zulassungen vor der Erteilung der bundesweiten Zulassung auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Auch im Falle der Erteilung einer Zulassung wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein eigenes Sendestudio im Salzkammergut errichten, sondern die lokalen Programmelemente, die Rahmen

des Programms KRONEHIT Salzkammergut ausgestrahlt werden, im Studio in Linz oder im zentralen Studio in Wien zusammenstellen; sie plant damit auf bestehende Infrastruktur und personelle Ressourcen zurückzugreifen. Es erscheint daher plausibel, dass die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren sind. Die sieben für die lokalen Beiträge vorgesehenen Mitarbeiter sind bereits jetzt bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH beschäftigt. Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht – dies erscheint plausibel, zumal die Antragstellerin auf vorhandene Infrastruktur und Personal sowie einen funktionierenden Radiobetrieb (bundesweite Zulassung) zurückgreifen kann und somit kaum zusätzliche Kosten anfallen. Auch die Glaubhaftmachung des finanziellen Konzeptes ist damit gelungen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbliebenen Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische und die Steiermärkische Landesregierung haben jeweils die Erteilung einer Zulassung bzw. die neuerliche Zulassungserteilung an den Verein Freies Radio Salzkammergut empfohlen.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat ihre Empfehlung dahingehend begründet, dass sich der Verein Freies Radio Salzkammergut in den vergangenen Jahren in der Region als lokaler Informationssender, insbesondere auf kulturellem Gebiet, gut positionieren konnte. Das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut wird favorisiert, da es aufgrund seines Programmkonzepts und Musikformats eine erkennbare Eigenständigkeit hat und somit zur gesetzlich geforderten Meinungsfreiheit beiträgt. Für die Oberösterreichische Landesregierung hat sich das Freie Radio Salzkammergut in den letzten Jahren wirtschaftlich konsolidiert und wird im Sendegebiet als wertvolles regionales Informationsmedium, vor allem im Kulturbereich, geschätzt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme begründend ausgeführt, dass der Verein Freies Radio Salzkammergut ein Programm ausstrahlt, das auf besondere Weise zur regionalen Identität beiträgt, zumal nicht nur Sachthemen und Unterhaltung, sondern auch die lokale Kunst- und Kulturszene im Programm besonders berücksichtigt werden. Bei Erteilung einer Hörfunkzulassung an das Freie Radio Salzkammergut würde dieses Programmschema, das in diesem Raum kein anderer Betreiber in dieser Form bieten kann, beibehalten werden.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ an den Verein Freies Radio Salzkammergut ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, dem bisherigen Zulassungsinhaber die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Antragstellern geplanten Programme.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurtei-

lung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der Bundeskommunikationssenat betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch ent-

haltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen-gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Berücksichtigung der ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A B1gNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI.

2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den verbliebenen vier Bewerbern für die gegenständliche Zulassung beantragen drei ein Vollprogramm und einer ein Spartenprogramm. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Folgendes Spartenprogramm wurde beantragt:

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass das Programm in seinem Schwerpunkt etwa auf das Thema Religion fokussiert, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst – abgesehen vom Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut – derzeit die Programme KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), Life Radio (Oberösterreich) (Life Radio GmbH & Co KG), Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) und Antenne Salzburg (Antenne Österreich GmbH). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und LIFE Radio (Oberösterreich) ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm ist. Auch die weiteren hörbaren Programme Antenne Salzburg und Antenne Steiermark sind jeweils regional auf die Bundesländer Salzburg bzw. Steiermark ausgerichtet und bedienen dementsprechend jeweils die Interessen des gesamten Bundeslandes. Von der ausgestrahlten Musikfarbe her sind sämtliche dieser Programme Adult Contemporary-Formate. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass im Raum Salzkammergut ein vielfältiges Spektrum

unterschiedlicher Musikformate angeboten wird. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Zudem fokussiert im Hinblick auf die Wortbeiträge keines der vier empfangbaren Vollprogramme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet.

Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit Lokalbezug beantragt werden, die Musikformate berücksichtigen, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht oder nur unzureichend bedient werden, und dahinter Antragsteller stehen, die unabhängig von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Medienhäusern sind. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher dem beantragten Spartenprogramm kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen war der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft als Spartenprogramm ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 11).

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme folgender Antragsteller gegeneinander abzuwägen: Freies Radio Salzkammergut, Antenne Österreich GmbH und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

1) Der Verein Freies Radio Salzkammergut ist der bisherige Zulassungsinhaber im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Salzkammergut“. Das von ihm im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm „Freies Radio Salzkammergut“, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist als ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm mit einem vielfältigen, interkulturellen Musikprogramm konzipiert, das insbesondere Berichte zu verschiedenen Sachthemen, Beiträge aus der lokalen Kunst- und Kulturszene, aber auch Unterhaltungselemente umfasst. Neben der inhaltlichen Relevanz lokaler Themen ist die aktive Beteiligung der Bürger von großer Bedeutung. Es sollen künstlerische, geistige, politische und gesellschaftliche Strömungen aus dem regionalen Bereich reflektiert und damit ein Diskussionsforum über das Medium Radio geschaffen werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet – lässt man das vom Verein Freies Radio Salzkammergut bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Das vom Verein Freies Radio Salzkammergut geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats, wie auch betreffend das Wortprogramm vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Aktuell umfasst das Marktangebot im gesamten Versorgungsgebiet

„Salzkammergut“ das Programm Life Radio Oberösterreich. Darüber hinaus sind in Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes die Programme KRONEHIT, Antenne Steiermark und Antenne Salzburg empfangbar.

Bereits im Hinblick auf das Wortprogramm zeigen sich Unterschiede zwischen dem Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut und dem bestehenden Programmangebot. So ist KRONEHIT ein bundesweites und LIFE Radio (Oberösterreich) ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm. Auch die weiters empfangbaren Programme Antenne Salzburg und Antenne Steiermark sind jeweils regional auf die Bundesländer Salzburg bzw. Steiermark ausgerichtet und bedienen dementsprechend jeweils die Interessen des gesamten Bundeslandes. Keines der angebotenen Programme fokussiert demnach auf das verfahrensgegenständliche Gebiet. Ein Programm wie jenes des Vereins Freies Radio Salzkammergut, das vielfältige lokale Inhalte für das Salzkammergut bietet, hebt sich somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Aber auch im Hinblick auf das vom Verein Freies Radio Salzkammergut geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ bis dato empfangbaren Programme sind allesamt Adult Contemporary (AC) Formate. Der Verein Freies Radio Salzkammergut bietet hingegen ein sehr umfassendes und vielfältiges Musikprogramm, das etwa deutschsprachige, asiatische, afrikanische, südamerikanische und kubanische Musik, elektronische Weltmusik, die Genres Rock, Punk, Hardcore und Garage Rock n Roll sowie klassische Musik aus allen Epochen umfasst.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das dargestellte geplante Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das vom Verein Freies Radio Salzkammergut vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges und in besonderer Weise auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten.

So berücksichtigt das Musikprogramm von volkstümlicher Musik über Jazz und Klassik bis hin zu moderner Musik sowie von heimischer Musik bis zu Musik aus aller Welt die verschiedensten Musikstile bzw. Musikrichtungen und deckt damit ein breites Interessenspektrum ab. Zudem möchte der Verein Freies Radio Salzkammergut in seinem Musikprogramm einen Anteil heimischer Interpreten von zumindest 25% verwirklichen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

Auch das Wortprogramm weist eine hohe Vielfalt wie auch einen hohen Lokalbezug auf: So werden im Rahmen des offenen Zugangs von verschiedenen Sendungsmachern jeweils eigenverantwortlich und ehrenamtlich gestaltete Sendungen, wie etwa Kinderprogramme, Interviewbeiträge, ökumenische Programme verschiedener Religionsgemeinschaften, ein Kochstudio, Lesungen, Magazine zu den Themen Gesundheit und Kultur, Reiseberichte, Interkulturelles sowie Jugendkulturprogramme, verbreitet. Im Abendprogramm wird täglich ein thematischer Schwerpunkt geboten. Zudem möchte der Verein Freies Radio Salzkammergut mit seinem Programm künstlerische, geistige, politische und gesellschaftliche Strömungen aus dem regionalen Bereich reflektieren und die regionale Vernetzung und Entwicklung fördern. Lokale Inhalte bieten insbesondere die Sendungen „Der Kalender“, eine (siebenmal täglich ausgestrahlte) fünfminütige Sendung mit regionalen und überregionalen Veranstaltungstipps und Kurzmeldungen aus der Region, „Radio Libre – Regional“, eine (wöchentlich ausgestrahlte) Gesprächsreihe mit Menschen aus der Region, und „Gemeindestube/FRS informiert“ mit Informationsbeiträgen von öffentlichen Institutionen, dem Land Oberösterreich und den Gemeinden.

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass der Verein Freies Radio Salzkammergut von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveran-

staltern nicht abhängig ist und insbesondere keine gesellschaftlichen Verschränkungen oder sonstigen Kooperationen mit bestehenden Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet bestehen.

Zum Umfang an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut zu rund 95% eigenständig produziert und programmiert wird. Betreffend die übrigen 5% des Programms ist die Übernahme einzelner Programmteile von anderen freien Radios vorgesehen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet kein weiteres freies Radio empfangbar ist.

Vom Verein Freies Radio Salzkammergut ist sohin ein eigenständiges, fast zur Gänze eigengestaltetes Programm zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass betreffend den Verein Freies Radio Salzkammergut seit Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bisher keine Verletzung von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt wurde. Denn gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Angesichts der bestehenden und von der KommAustria hinsichtlich der Einhaltung des PrR-G bisher unbeanstandeten Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin mit einem beantragten Programm, das zur Gänze dem bisher verbreiteten entspricht, sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich, zumal der Verein Freies Radio Salzkammergut bereits über jene Mitarbeiter bzw. die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Programmausstrahlung erforderlich sind.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2000 bis 2006 erfolgte Aufspaltung des Programms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ in ein von der Radio Salzkammergut Betriebsges.m.b.H. produziertes kommerzielles Programm und ein vom Verein Freies Radio Salzkammergut gestaltetes Programm nach den Grundsätzen eines freien Radios war seitens der Behörde zu berücksichtigen, dass das ausgestrahlte Programm während der gesamten Zulassungsdauer jedenfalls in seinen überwiegenden Teilen (zu fast zwei Drittel) immer den Grundsätzen eines freien Radios entsprochen hat und zudem der Verein Freies Radio Salzkammergut jederzeit die Programmhoheit über das gesamte im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ausgestrahlte Programm innehatte.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Verein Freies Radio Salzkammergut ein eigenständiges, fast zur Gänze eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen deutlich unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte der Verein Freies Radio Salzkammergut insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Durch einen relativ hohen Anteil heimischer Musik im Programm, wobei vorzugsweise Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen, werden auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigt. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass der Verein Freies Radio Salzkammergut von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern unabhän-

gig ist und auch durch sein beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an den Verein Freies Radio Salzkammergut auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung.

2) Die Antenne Österreich GmbH plant ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm. Das geplante Musikprogramm soll eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute bieten und durch tägliche Marktforschungen auf die lokalen Bedürfnisse des gegenständlichen Versorgungsgebietes abgestimmt werden. Im Musikprogramm sollen auch österreichische und lokale Titel berücksichtigt werden, wenn die Marktforschungen entsprechende Ergebnisse liefern. Der 20%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das Versorgungsgebiet enthalten. Das geplante Programm soll inklusive der überregionalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltet werden. Einzelne Sendungen werden von der Antenne Österreich GmbH jedoch für mehrere ihrer Versorgungsgebiete gemeinsam produziert.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Im Hinblick auf das von der Antenne Österreich GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit dem bereits bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren AC-Format der Life Radio Oberösterreich (wie auch mit den AC-Formaten der nur teilweise empfangbaren Programme KRONEHIT, Antenne Steiermark und Antenne Salzburg). So bietet Life Radio Oberösterreich gemäß dem Zulassungsbescheid (ab 01.04.2008) neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre und damit auch ein ähnlich breites Musikprogramm wie die Antenne Österreich GmbH. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm des Vereins Freies Radio Salzkammergut, das die verschiedensten Musikstile bzw. Musikrichtungen umfasst, vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessenmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene der bereits empfangbaren Programme KRONEHIT, Life Radio Oberösterreich, Antenne Steiermark und Antenne Salzburg gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundes- bzw. landesweit) bestehen, während das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut sowohl auf ein eher älteres Publikum (am Vormittag) als auch auf die jüngere Zielgruppe (am Nachmittag) zugeschnitten ist. Der Beitrag des Vereins Freies Radio Salzkammergut ist daher höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil der Verein – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Musikformats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensge-

genständlichen Gebiet noch nicht bedient wird und sich damit im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm lässt grundsätzlich ein vielfältiges und lokales Programmangebot erwarten. Vergleicht man die geplanten Wortprogramme der Antenne Österreich GmbH und des Vereins Freies Radio Salzkammergut jedoch im Detail, so zeigt sich, dass das beantragte Konzept des Vereins Freies Radio Salzkammergut in höherem Maße ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten lässt. So bietet der Verein Freies Radio Salzkammergut insbesondere durch die Einbindung unterschiedlicher Radiomacher im Rahmen des offenen Zugangs eine sehr breite Programmpalette an, die von Kinderprogrammen über Koch- und Gesundheitssendungen bis hin zu Reiseberichten, religiösen Programmen und Jugendkulturprogrammen reicht, und deckt auf diese Weise die vielfältigen Interessen unterschiedlicher Alters- und Zielgruppen ab. Zudem sind in umfangreicher Weise lokale Inhalte, wie etwa regionale Veranstaltungstipps, Meldungen aus der Region, Gesprächsreihen mit Menschen aus der Region, Informationsbeiträge aus den Gemeinden und eine Sendung über Jugendkultur im Salzkammergut (präsentiert von Jugendlichen aus der Region), vorgesehen. Demgegenüber möchte zwar auch die Antenne Österreich GmbH verschiedene lokale Inhalte aus dem Versorgungsgebiet bieten, eine vergleichsweise dichte lokale Berichterstattung, wie vom Verein Freies Radio Salzkammergut dargetan, kann im Hinblick auf das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH jedoch nicht festgestellt werden.

Zum Kriterium der Eigengestaltung ist anzuführen, dass die Antenne Österreich GmbH ein zu 100% eigengestaltetes Programm beantragt hat. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die Antenne Österreich GmbH zwar formell das gesamte Programm selbst produzieren möchte, ungeachtet dessen sollen jedoch einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden. In diesem Sinne sollen die Sendungen „Die Antenne Wunschnachmittagspause“, „Herzblatt“ und „Late Night Love“ aus dem Studio in Salzburg gesendet und für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ und das verfahrensgenständliche Gebiet gemeinsam produziert werden. Im Unterschied dazu wird das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut zu rund 95% selbst produziert; betreffend die übrigen 5% des Programms ist die Übernahme einzelner Programmteile von anderen freien Radios vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter ein Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003). Sendet ein Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei oder mehreren Zulassungen aus, so ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde gelegt wird. Diese Beiträge können daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Antenne Österreich GmbH ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Die geringfügige Übernahme von Programmteilen anderer freier Radios durch den Verein Freies Radio Salzkammergut kann diesem daher im Verhältnis zur Antenne Österreich GmbH nicht zum Nachteil gereichen, wenn man berücksichtigt, dass die Antenne Österreich GmbH zumindest drei werktäglich ausgestrahlte Sendungen nicht ausschließlich bezogen auf das verfahrensgenständliche Gebiet produziert

Schließlich war bei der von der Behörde vorzunehmenden Prognosebeurteilung hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Zielsetzung eines rechtskonformen Privatradiobetriebes diesbezüglich eine verlässlichere Prognose zugunsten des Vereins Freies Radio Salzkammergut abgegeben werden kann; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bisher unbeanstandeten Tätigkeit des Vereins Freies Radio Salzkammergut als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“.

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher dem Verein Freies Radio Salzkammergut im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben.

3) Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH plant unter der Bezeichnung „KRONEHIT Salzkammergut“, ein eigenständiges, zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format, das sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack orientiert, zu verbreiten. Das geplante Programm versteht sich als Unterhaltungssender für er-

wachsene Österreicher und enthält Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, und Nachrichten.

Das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm wird sich am bundesweiten Programm orientieren, wobei eine zeitversetzte Übernahme von Sendungen des bundesweiten Programms in nicht näher spezifiziertem Umfang stattfinden wird. Zusätzlich soll das im verfahrensgegenständlichen Gebiet verbreitete Programm Informationen und Berichte sowie lokalbezogene Sendungen über Ereignisse von ausschließlich lokaler Bedeutung beinhalten. Der Lokalbezug soll von jenen sieben Mitarbeitern der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. produziert werden, welche bereits jetzt auch im Salzkammergut tätig sind. Auch die überregionalen Nachrichten sollen nicht zeitgleich gesendet werden, aber jenen des bundesweiten Programms entsprechen. Insgesamt bietet das Programm KRONEHIT Salzkammergut bundesweite Inhalte, Inhalte aus anderen Regionen und Inhalte aus dem Salzkammergut.

Hinsichtlich des Beitrages zur Programm- und Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist zunächst die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in Aussicht genommene – wenn auch zeitversetzte und durch gewisse lokale Elemente angereicherte – Ausstrahlung des bundesweiten Programms zu berücksichtigen. Zwar mag eine „zeitversetzte“ Übernahme von Sendungen und Nachrichten des bundesweit ausgestrahlten Programms der Antragstellerin gerade noch in Einklang mit der Bestimmung des § 17 Abs. 2 PrR-G stehen; am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und insbesondere des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms, entstehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass hierdurch die Ziele des § 6 PrR-G vergleichsweise am besten gewährleistet erscheinen. Abgesehen davon, dass das beantragte Programm allenfalls im Rahmen möglicher Lokalausstiege zusätzlich Hinweise von Interesse für das Verbreitungsgebiet beinhalten soll, gleicht es in seiner Grundstruktur dem bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramm der Antragstellerin.

Im Unterschied dazu hat der Verein Freies Radio Salzkammergut konkret dargelegt, in welcher Weise und in welchem Umfang er sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen wird; dies insbesondere durch die Darstellung einzelner Sendungen samt deren konkreter Inhalte. Vor diesem Hintergrund kann daher betreffend den Verein Freies Radio Salzkammergut eine verlässlichere Prognose hinsichtlich eines vielfältigen und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms abgegeben werden, was den Schluss zulässt, dass das Programm des Vereins Freies Radio Salzkammergut im Verhältnis zu jenem der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und insbesondere in größerem Maße einen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet herstellt.

Zudem ergeben sich aus dem Umstand, dass eine eigenständige Zulassung nur für den Fall beantragt wird, dass weder ein Antrag auf Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G Aussicht auf Erfolg haben sollte, Zweifel an der Absicht der Antragstellerin im Hinblick auf die Dauer der Zulassung. Der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G anzustellenden Prognose ist die Dauer einer Zulassung von zehn Jahren zugrunde zu legen; es ist also zu beurteilen, welcher der Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes auf die Dauer von zehn Jahren am besten zu gewährleisten vermag.

Die Bestimmung des § 28d Abs. 4 PrR-G eröffnet allen Inhabern einer Hörfunkzulassung die Möglichkeit, diese – unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 10 ff PrR-G – auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu übertragen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Sendebetrieb ausgeübt haben. Die Gesetzesmaterialien (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP) zu § 28d Abs. 4 PrR-G führen hierzu aus, dass „diese Regelung der Verhinderung von Umgehungen [dient], da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegan-

gen werden, dass die Zulassung nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden“.

Vor dem Hintergrund, dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär den Ausbau bzw. die Erweiterung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung angestrebt hat und auch das für den Fall der Zulassungserteilung geplante Programm in seinen wesentlichen Zügen dem bundesweit ausgestrahlten Programm gleicht, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin tatsächlich beabsichtigt, im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ eine eigenständige lokale Zulassung für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass nach Ablauf eines zweijährigen Sendebetriebs die gegenständliche Zulassung in die bundesweite Zulassung übertragen werden soll.

Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung war schließlich auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Im konkreten Fall ist daher der Sachverhalt besonders auch im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G zu würdigen (vgl. BKS 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006). Solche schwerwiegenden Gründe können im Hinblick auf den Verein Freies Radio Salzkammergut jedoch nicht erblickt werden.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher dem Verein Freies Radio Salzkammergut im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G auch gegenüber der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. der Vorzug zu geben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestemp-

fangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit vom Verein Freies Radio Salzkammergut ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an den Verein Freies Radio Salzkammergut bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des Vereins Freies Radio Salzkammergut dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der zweiten Antragstellerin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Antragsteller erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. Jänner 2008
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	BAD AUSSEE 3																																																																																																																																		
2	Standort	Pötschen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E45 33		47N37 09	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	765																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,5</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>14,5</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>14,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
	Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	BAD ISCHL																																																																																																																																		
2	Standort	Katrin																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E3500		47N4111	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1430																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	29,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-17,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,3</td> <td>25,7</td> <td>27,4</td> <td>28,6</td> <td>29,0</td> <td>28,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,5</td> <td>27,5</td> <td>25,7</td> <td>24,9</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>25,7</td> <td>27,5</td> <td>28,5</td> <td>28,8</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,6</td> <td>27,4</td> <td>25,7</td> <td>23,3</td> <td>20,2</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,3	25,7	27,4	28,6	29,0	28,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	28,5	27,5	25,7	24,9	26,0	26,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,9	25,7	27,5	28,5	28,8	29,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	28,6	27,4	25,7	23,3	20,2	14,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	20,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,3	25,7	27,4	28,6	29,0	28,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	28,5	27,5	25,7	24,9	26,0	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	24,9	25,7	27,5	28,5	28,8	29,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	28,6	27,4	25,7	23,3	20,2	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	20,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	EBENSEE																																																																																																																																		
2	Standort	Rindbach																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E47 20		47N48 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	425																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,7</td> <td>6,2</td> <td>4,5</td> <td>2,8</td> <td>1,0</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,0</td> <td>-3,6</td> <td>-4,1</td> <td>-4,7</td> <td>-4,5</td> <td>-4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,4</td> <td>-4,5</td> <td>-4,7</td> <td>-4,1</td> <td>-3,6</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-1,2</td> <td>1,0</td> <td>2,8</td> <td>4,5</td> <td>6,2</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,9</td> <td>9,8</td> <td>10,4</td> <td>11,0</td> <td>11,3</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,4</td> <td>11,3</td> <td>11,0</td> <td>10,4</td> <td>9,8</td> <td>8,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,7	6,2	4,5	2,8	1,0	-1,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-3,0	-3,6	-4,1	-4,7	-4,5	-4,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-4,4	-4,5	-4,7	-4,1	-3,6	-3,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	-1,2	1,0	2,8	4,5	6,2	7,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,9	9,8	10,4	11,0	11,3	11,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	11,4	11,3	11,0	10,4	9,8	8,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,7	6,2	4,5	2,8	1,0	-1,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-3,0	-3,6	-4,1	-4,7	-4,5	-4,4																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-4,4	-4,5	-4,7	-4,1	-3,6	-3,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-1,2	1,0	2,8	4,5	6,2	7,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,9	9,8	10,4	11,0	11,3	11,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,4	11,3	11,0	10,4	9,8	8,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BAD ISCHL 100,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	GMUNDEN 3																																																																																																																																		
2	Standort	Grünberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E4913		47N5354	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	984																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-45,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>14,1</td> <td>10,7</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>10,7</td> <td>14,1</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,1</td> <td>19,6</td> <td>20,1</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,2</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>20,1</td> <td>19,6</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	16,7	14,1	10,7	5,1	5,1	5,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,1	5,1	5,1	10,7	14,1	16,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,1	19,6	20,1	20,0	19,7	18,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,2	16,4	17,4	17,4	16,4	17,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	18,8	19,7	20,0	20,1	19,6	18,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	16,7	14,1	10,7	5,1	5,1	5,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,1	5,1	5,1	10,7	14,1	16,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,1	19,6	20,1	20,0	19,7	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,2	16,4	17,4	17,4	16,4	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	18,8	19,7	20,0	20,1	19,6	18,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) EBENSEE 106,0 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 5 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	GOSAU 2																																																																																																																																		
2	Standort	Zwieselalm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E2851		47N3200	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1510																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>14,3</td> <td>16,1</td> <td>17,4</td> <td>17,7</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>16,1</td> <td>14,3</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>4,7</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,0	14,3	16,1	17,4	17,7	17,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,4	16,1	14,3	12,0	9,0	4,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	4,7	9,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,0	14,3	16,1	17,4	17,7	17,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,4	16,1	14,3	12,0	9,0	4,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,7	2,7	2,7	4,7	9,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BAD ISCHL 100,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 6 zum Bescheid KOA 1.370/08-002

1	Name der Funkstelle	OBERTRAUN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Obertraun																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Freies Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E4107		47N3320	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	511																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>6,5</td> <td>4,0</td> <td>2,0</td> <td>1,0</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,5</td> <td>0,5</td> <td>1,0</td> <td>2,0</td> <td>4,0</td> <td>6,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>11,6</td> <td>12,9</td> <td>13,9</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,3</td> <td>15,7</td> <td>15,9</td> <td>16,0</td> <td>15,9</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,3</td> <td>14,7</td> <td>13,9</td> <td>12,9</td> <td>11,6</td> <td>10,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,0	6,5	4,0	2,0	1,0	0,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-0,5	0,5	1,0	2,0	4,0	6,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,0	10,0	11,6	12,9	13,9	14,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	15,3	15,7	15,9	16,0	15,9	15,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,3	14,7	13,9	12,9	11,6	10,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	6,5	4,0	2,0	1,0	0,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-0,5	0,5	1,0	2,0	4,0	6,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	10,0	11,6	12,9	13,9	14,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,3	15,7	15,9	16,0	15,9	15,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,3	14,7	13,9	12,9	11,6	10,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BAD ISCHL 100,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			